



Verbeirateter als Alleinaktionär einer Aktiengesellschaft

Sachverhalt

1. Wie wird der Fall gehandhabt, in dem ein Verbeirateter Alleinaktionär einer X-AG ist, die als AG in ihren Aktiven nicht mündelsichere Anlagen (z.B. Aktien der Y-AG) hält. Stellt man sich
 - a) auf den Standpunkt, dass es sich bei der X-AG um eine eigene Rechtspersönlichkeit handelt, die vom Verwaltungsrat – deren Mitglied der Verbeiratete nicht mehr ist (bzw. von Gesetzes wegen nicht mehr sein kann) – ausserhalb der vormundschaftlichen Massnahme geführt wird und nur der Besitz der X-AG selbst unter dem Aspekt Mündelsicherheit zu prüfen istoder
 - b) wird quasi «durchgegriffen» und die Anlage der X-AG dem Verbeirateten als seine eigene Anlage zugerechnet? Und wie wird bei dieser Interpretation Einfluss auf die Anlagestrategie der X-AG genommen?
2. Wie wird damit umgegangen, wenn es sich bei der X-AG um die Familien-AG des Verbeirateten handelt und diese
 - a) zwar wirtschaftlich gut läuft, aber es sich bei den Aktien um die einzigen Aktiven des Verbeirateten handelt (Klumpenrisiko)? Werden die Aktien (in globo oder zum Teil) gegen den (mutmasslichen) Willen des Verbeirateten verkauft?
 - b) kurz vor dem Konkurs steht oder sonst schwerwiegende finanzielle Probleme hat – welche Handlungen soll, darf oder muss der Beirat (als Vertreter des Aktionärs) vornehmen (z.B. Wahl neuer Verwaltungsräte der Aktiengesellschaft, was schwierig ist bei fehlender Liquidität, Auflösung, ...)?

Fragen

Erwägungen

1. Vorliegend ist von einer Verwaltungsbeiratschaft gemäss Art. 395 Abs. 2 ZGB auszugehen. Im Unterschied zur Mitwirkungsbeiratschaft ist der/die Verwaltungsbeirat/-beirätin gesetzliche/-r Vertreter/-in in Bezug auf die Vermögensverwaltung (mit Ausnahme der Zinserträge); diese/-r verfügt gegenüber der schutzbedürftigen Person über eine ausschliessliche Kompetenz. Er/sie kann somit auch gegen den Willen oder ohne den Willen der schutzbedürftigen Person über das Vermögen (mit Ausnahme der Zinserträge) verfügen (BK-SCHNYDER/MURER, Art. 395 ZGB N 117). Die Handlungsfähigkeit der schutzbedürftigen Person wird entsprechend eingeschränkt.
2. Die Verwaltungsbeiratschaft umfasst gemäss dem soeben Gesagten nicht die Einkommens-, bzw. Lohnverwaltung sowie die Erträge aus dem Vermögen (BK-SCHNYDER/MURER, Art. 395 ZGB N 29 ff.; BGE 5A.187/2007 E. 3.3;5C.190/2005). Soweit



ein Gewerbe, ein Geschäft oder dergleichen zum Vermögen des/-r Verbeirateten zählt, so kommt Art. 403 ZGB zur Anwendung (Bachmann, Die Beiratschaft (Art. 395 ZGB) de lege lata und de lege ferenda, Diss. ZH1990, S. 126). Danach hat die Vormundschaftsbehörde die nötigen Weisungen zur Liquidation oder zur Weiterführung zu erteilen. Ob bei Beteiligungen an Unternehmen Art. 402 ZGB oder Art. 403 ZGB zur Anwendung gelangt ist umstritten; nach neuerer Literatur sind „Geschäfte“ gemäss Art. 403 ZGB nur als Beteiligungen mit Mehrheits- oder wirtschaftlichem Beherrschungscharakter zu werten (BSK ZGB I- Guler, Art. 403 N 1). Ziel ist der Erhalt der Vermögenssubstanz des/-r Verbeirateten; soweit dies ohne Liquidation des Geschäftes möglich ist, zielt Art. 403 ZGB primär auf den Erhalt des Geschäftes ab (Bachmann, S. 126; BSK ZGB I-Guler, Art. 403 N 2). Der Entscheid erfolgt aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung, worunter auch die persönlichen Interessen berücksichtigt werden können. Beschliesst die Vormundschaftsbehörde, dass das Geschäft weitergeführt werden kann, muss sie darüber befinden, ob die bevormundete Person (Art. 412 ZGB), eine beauftragte Drittperson oder der/die Beirat/Beirätin den Betrieb führt. Diesen Entscheid fällt sie bei Übernahme resp. Anordnung der Beiratschaft alleine aufgrund von Art. 403 ZGB. Wird demgegenüber im Verlaufe der Mandatsführung eine Liquidation des Geschäftes notwendig, so muss der Beirat gemäss Art. 422 Ziff. 3 ZGB die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde und der Aufsichtsbehörde einholen.

3. Gemäss Art. 402 ZGB sind Kapitalanlagen mit nicht ausreichender Sicherheit durch sichere Anlagen zu ersetzen, wobei diese Umwandlung nicht zur Unzeit, sondern unter Wahrung der Interessen der schutzbedürftigen Person erfolgen muss.

Fazit:

Beantwortung der Frage:

Ad. 1: Bei der Anordnung oder Übernahme der Verwaltungsbeiratschaft hat die Vormundschaftsbehörde zu prüfen, ob das Geschäft, hier eines Alleinaktionärs, zu liquidieren ist. Wurde eine Massnahme bereits errichtet, so hat der/die gesetzliche Vertreter/in die Situation zu beurteilen, wobei hier bei einer Übernahme oder Liquidation des Geschäftes gemäss Art. 422 Ziff. 3 ZGB die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde zustimmen muss. Diese Prüfung ist im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung vorzunehmen, bei der auch persönliche oder affektive Interessen berücksichtigt werden dürfen (BGE 48 II 428 E. 2 i.f.; BSK ZGB I-Guler, Art. 402 N 3 f.). Gemäss Art. 704 OR bedarf es für die Liquidation eine Zweidrittelsmehrheit, die aufgrund der eindeutigen Mehrheitsverhältnisse vorliegend erfüllt wäre. Die Auflösung der Aktiengesellschaft würde sodann gemäss Art. 736 ff. OR erfolgen. Dieses Vorgehen ist im Hinblick auf den Erhalt und die Mehrung der Vermögenssubstanz des Verbeirateten mit dem Verkauf der Aktien abzuwägen. Ergibt sich aufgrund einer Einschätzung, dass der Verkauf der Aktien aus finanzieller Sicht gewinnbringender ist, so wäre m.E. im Rahmen von Art. 402 ZGB auch dieser Weg denkbar. Demgegenüber ist m.E. ein – ausserhalb der Instrumente des Aktienrechts stehender – sog. Durchgriff auf die Anlagepolitik der Aktiengesellschaft durch die Vormundschaftsbehörde als nicht möglich.



Ad. 2: Auch wenn die schutzbedürftige Person Alleinaktionärin einer Familien-AG wäre, würde sich an der unter ad 1. aufgeführten Überlegungen nichts ändern. Hier könnte zusätzlich das affektive Interesse Berücksichtigung finden (siehe BGE 48 II 428 E. 2. i.f. auf: <http://servat.unibe.ch/dfr/pdf/c2048428.pdf>). Es geht auch hier um eine Interessenabwägung im Einzelfall. Das kann auch bedeuten, dass aufgrund des Schwächezustandes und der Schutzbedürftigkeit gegen den (mutmasslichen) Willen der verbeirateten Person verkauft werden muss. Nicht ganz unbedeutend für diese Interessenabwägung in wirtschaftlicher Hinsicht wird dabei die Prognosestellung sein, also die Frage, wie der mittelfristige wirtschaftliche Verlauf des Unternehmens und damit die Sicherheit der Anlage der schutzbedürftigen Person ist. Diese Einschätzungen werden massgebend für die Handhabung im Einzelfall sein, im Wissen darum, dass Prognosen eben auch falsch sein können.

Steht das Unternehmen kurz vor der Liquidation sind die zur Sicherung des (Rest-) Vermögens notwendigen Schritte einzuleiten. Diese sind weitgehend in Art. 736 ff. OR, insb. Art. 742 ff. OR vorgezeichnet. Zu beachten, ist dass bei der Beendigung der Geschäfte und dann auch bei der eigentlichen Liquidation der Spielraum der Liquidatoren ziemlich gross ist. Entsprechend ist es wichtig, vertrauenswürdige und sachkundige Personen einzusetzen, was nicht immer ganz einfach ist. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht so lange liquidiert wird, bis keine Liquidationsmasse mehr verteilt werden kann, weil alles im Arbeitsaufwand des Liquidators aufgeht. Gerade bei komplexeren Verhältnissen und Streitigkeiten zwischen der AG in Liquidation und Dritten ist deshalb eine gute Überwachung des Liquidators durch das zuständige vormundschaftliche Organ wichtig.

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Prof. (FH) Daniel Rosch, lic. iur. / dipl. Sozialarbeiter FH / MAS Nonprofit-Management

11. Februar 2011